

Checkliste zur Verhinderungspflege bei den Harz-Weser-Werken

Pflegegrad vorhanden:

Den Antrag auf Verhinderungspflege bei der zuständigen Pflegekasse stellen und beim zuständigen Landkreis die Kostenübernahme der Restkosten beantragen oder zusätzliche Assistenzkosten durch die Pflegekasse in Anspruch nehmen.

Kein Pflegegrad vorhanden:

Beim zuständigen Landkreis einen Antrag auf Verhinderungspflege stellen

Die entsprechenden Kostenanerkennnisse sind spätestens am Aufnahmetag der Wohnstätte vorzulegen.

Unsere Angebote

Wir führen seit vielen Jahren Kurzzeitunterbringungen für Menschen mit Beeinträchtigungen durch. Das Angebot ist als Verhinderungspflege gedacht und richtet sich an pflegende Angehörige.

Bei Urlaub oder im Krankheitsfall übernehmen wir die Assistenz und bieten in familiärer Atmosphäre professionelle Verhinderungspflege auf Zeit an.



Unser Unternehmen

Die Harz-Weser-Werke gGmbH bieten in der Region zwischen Harz und Weser eine Vielzahl von Assistenzleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen in den Bereichen **Arbeit & Bildung**, **Wohnen**, **Ambulante Dienste**, **Tagesstruktur** sowie **Freizeit & Kultur** an.

Als einer der größten niedersächsischen Träger von Assistenzleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen mit über 2.100 Plätzen, setzen wir uns seit 1971 dafür ein, dass sie arbeiten, wohnen und leben können, so wie sie möchten. An 30 Standorten engagieren sich rund 900 Mitarbeiter* - von der Berufsbildung bis hin zu Angeboten für Senioren.

Wir sind überzeugt: Jeder MENSCH ist einzigartig, so wie er ist!

Ein erster Überblick

Sie möchten sich genauer über unsere Wohnangebote informieren? Dann besuchen Sie den Bereich „Wohnen“ auf unserer Internetseite www.h-w-w.de/wohnen

Ihr Kontakt

Sie haben Fragen zu unseren Angeboten? Dann wenden Sie sich bitte an:



Melanie Mahr Ph.D.

Bereichsleitung Wohnen,
Ambulante Dienste & Tagesstruktur
Marienvorstadt 2 · 37520 Osterode
Telefon 05522 5077520
E-Mail melanie.mahr@h-w-w.de



Astrid Giersemehl

Assistentin Bereichsleitung
Marienvorstadt 2 · 37520 Osterode
Telefon 05522 5077519
E-Mail astrid.giersemehl@h-w-w.de



Harz-Weser-Werke gGmbH

Rotemühlenweg 21
37520 Osterode am Harz
Telefon 05522 961311
E-Mail info@h-w-w.de
Internet www.h-w-w.de



KURZZEITAUFNABME (VERHINDERUNGSPFLEGE)



**Vertretung bei Urlaub oder
Krankheit für pflegende Angehörige**

Wohnen

Verhinderungspflege

Wir bieten Vertretung bei Urlaub oder Krankheit für pflegende Angehörige.

- Hauptkostenträger ist die zuständige Pflegekasse, wenn der Pflegebedürftige wenigstens dem Pflegegrad 2 zugeordnet ist und die Pflege vor der Verhinderung 6 Monate sichergestellt wurde.
- Die Pflegekasse erkennt die Durchführung einer Verhinderungspflege in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe nach § 42 Abs. 3 Sozialgesetzbuch 11 (SGB XI) in begründeten Einzelfällen an.
- Die Kosten werden dann von der Pflegekasse im Rahmen des SGB XI für max. 6 Wochen bis zu einem Höchstbetrag von 1612 Euro übernommen. Darüber hinaus werden 50% des häuslichen Pflegegeldes weitergewährt.
- Restkosten werden vom Träger der Sozialhilfe nach § 61 SGB XI nur auf Antrag übernommen, sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Hierzu gehört z.B. dass ein Vermögensschonbetrag von 5.000 € nicht überschritten wird. Darüber hinaus kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ein weiterer Vermögensfreibetrag von zusätzlich 25.000 € für eine „angemessene Lebensführung / Alterssicherung“ Anerkennung finden, wenn ein solches Vermögen ganz oder zumindest überwiegend aus Erwerbseinkommen angespart wurde (nicht betroffen sind Erbschaften, Schenkungen etc.).
- Der Sozialhilfeträger hat außerdem die Möglichkeit, eine Eigenleistung - einen sogenannten Aufwandsersatz - zu erheben.

Verwaltungsverfahren bei Vorliegen eines Pflegegrades

- Sobald der Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 Abs. 1 SGB XI aus Urlaubs-, Krankheits- oder sonstigen Gründen besteht,

informieren Sie bitte sowohl den Leistungserbringer als auch den Träger der Sozialhilfe.

- Legen Sie ihm bitte den Bescheid der Pflegekasse sowie einen Grundantrag auf Gewährung von Sozialhilfe vor. Legen Sie alle notwendigen Nachweise zu Einkommen und Belastungen bei, um das Verfahren zu beschleunigen.
- Diese Unterlagen werden dort zur Entscheidungsfindung benötigt. Leistungen der Sozialhilfe werden nur dann gewährt, wenn dem Sozialhilfeträger vor Beginn einer Maßnahme die entsprechenden Informationen vorliegen.



- Ihren Antrag müssen Sie bitte umfassend begründen (z.B. Krisensituationen, benötigter Erholungsurlaub bei schwieriger häuslicher Pflege, um die Gesundheit des Pflegenden zu erhalten, keine alternativen Assistenzpersonen im häuslichen Umfeld ...), da sich nur dann eine Leistungsverpflichtung für den Sozialhilfeträger ergibt.
- Hilfestellung hierzu erhalten Sie auf Wunsch von den Wohnstättenleitungen

Verwaltungsverfahren ohne Pflegegrad

- Die Pflegekasse übernimmt nur dann Kosten, wenn die Einordnung in mindestens den Pflegegrad 2 erfolgt ist.

- Ist dies nicht der Fall, ist die Übernahme der gesamten Kosten bei Ihrem Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

- Dieser hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob ...

1. ...sozialhilferechtliche Hilfebedürftigkeit vorliegt,
2. ...die Notwendigkeit von Verhinderungspflege stationär gegeben ist,
3. ...Verhinderungspflege auch im häuslichen Bereich erfolgen kann.

- Sofern die Verhinderungspflege in den Häusern der Harz-Weser-Werke gGmbH in Betracht kommen soll, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie dies auf die Prüfpunkte oben bezogen begründen.

- § 64c SGB XII i.V.m. § 64h Abs. 1 und 2 SGB XII sind für die Begründung außerdem ausschlaggebend, da die Geeignetheit einer Einrichtung der Eingliederungshilfe verdeutlicht wird.

Gut zu wissen

- Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie vom Landkreis:

Kreishaus Göttingen

Reinhäuser Landstraße 4

37083 Göttingen

Telefon: 0551 5250

Internet: www.landkreisgoettingen.de

Kreishaus Northeim

Medenheimer Straße 6/8

37154 Northeim

Telefon: 05551 7080

Internet: www.landkreis-northeim.de

Kreishaus Holzminden

Bürgermeister-Schrader-Straße 24

37603 Holzminden

Telefon: 05531 7070

Internet: www.landkreis-holzminden.de

In der Wohnstätte sind spätestens am Aufnahmetag abzugeben:

- Ärztliche Verordnung über einzunehmende Medikamente
- Ärztliche Bescheinigung „frei von ansteckenden Erkrankungen und Lungentuberkulose“
- Ärztliche Bescheinigung „Assistenz in der Nacht“
- Unterschriebener Wohn- und Assistenzvertrag
- Ausgefülltes Formular „Wohnstättenaufnahme“
- Ggf. Zusage des Kostenträgers über
 - einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe
 - die Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung des Pflegegrads und
 - zusätzliche Leistungen der Grundsicherung

Bitte zusätzlich mitbringen:

- Krankenkassenchipkarte mit Befreiungsausweis
- Eventuell Transportgenehmigung der Krankenkasse
- Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke
- Personalausweis
- Impfausweis
- Bargeld für den persönlichen Bedarf
- Ausreichende Bekleidung: Mit Namen gekennzeichnet, Liste der Bekleidung im Koffer
- Hygieneartikel in ausreichender Menge (Duschbad, Shampoo, Zahncreme, Zahnbürste, Kamm / Bürste, Rasierapparat, Binden, Inkontinenzmaterial, usw.)
- Bettwäsche und Handtücher sind in der Wohnstätte vorhanden, können aber auch mitgebracht werden.
- Weitere persönliche Dinge (Radio, Wecker, Spiele, Bastelsachen, usw.)